

TEKI TEKUA JUNIOR

Statuten

September 2016

Statuten von TeKi TeKua Junior

Von der GV angenommen

17.3.2018

1. Rechtsstand

TeKi TeKua JUNIOR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Sitz des Vereins

Vereinsadresse:

Verein TeKi TeKua JUNIOR
Berghausweg 32
2502 Biel

Tanzlokaladresse:

Capsule Academy
Aarbergstrasse 72
2502 Biel

3. Ziel und Zweck

TeKi TeKua JUNIOR ist eine Vereinigung von Mädchen und jungen Frauen, die sich dem Tanzen auf Semi-professionellem Niveau widmen.

Wir unterscheiden:

Mikros (5-8 Jahre)

Minis (8-12 Jahre)

TEENS (12-16 Jahre)

JUNIORS (18-22 Jahre)

Compagnie TeKi TeKua (professionelle Tänzerinnen) (Verein Compagnie TeKi TeKua)

Das Hauptziel von TeKi TeKua JUNIOR ist die Nachwuchsförderung der professionellen „Compagnie TeKi TeKua“ mit Sitz in Zürich. (www.bonjour-tekitekua.ch)

Unter Nachwuchsförderung versteht TeKi TeKua JUNIOR, den Mädchen ein intensives Training in zeitgenössischem Tanz und den Urbanen Tanzstilen zu bieten und ihnen

Bühnenerfahrungen zu ermöglichen. All das in einer fixen Gruppe, welche wöchentlich mindestens ein Mal zusammen trainiert.

Mehrmals jährlich können sich die Gruppen auf lokalen und nationalen Bühnen präsentieren und Bühnenerfahrungen sammeln.

Die Tanzstile, die unterrichtet werden sind hauptsächlich zeitgenössischer Tanz, Hip Hop und House. Nebst dem wöchentlichen Training der jeweiligen Gruppe werden in Workshop Form Stile wie Hip Hop, Waacking, Vogueing oder Ragga unterrichtet.

In diesen Stunden soll das Körpergefühl geschult werden und das Verständnis von Bewegung, Zeit und Raum erprobt werden.

Nebst den verschiedenen Tanztechniken sind soziale Kompetenzen im Vordergrund und wollen geschult und gefördert werden. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten soll gestärkt werden und selbstbewusstes Verhalten hervorbringen.

Der Verein unterrichtet und führt Projekte im Sinne des Bundesamts für Sport BASPO (J+S).

Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Tanzerlebnis.

Der Mensch und der Spass stehen für den Verein im Vordergrund

4. Mitglieder

- a. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Aktivmitglieder.
- a. Die Kursteilnehmerinnen sind Passivmitglieder.
- b. Die Mitgliedschaft ist nur auf Einladung möglich.
- c. Der Passivmitgliederbeitrag beträgt 100.-CHF pro Kalenderjahr.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, der jährlich von der Vereinsversammlung beschlossen wird und höchstens CHF 100.00 / Jahr beträgt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Semesters.

5. Gönner:

Unterstützen den Verein mit einem Betrag ihrer Wahl, sind aber keine Mitglieder.

6. Verlust der Passivmitgliedschaft

Der Verlust der Passivmitgliedschaft tritt ein bei:

- a. Auflösung von TeKi TeKua JUNIOR
- b. Austritt:

Dieser kann auf Ende des Semesters erfolgen und ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

c. Ausschluss

Der Vorstand besitzt das Recht, Mitglieder sowie auch Vorstandsmitglieder gem Art. 65 Abs c, Lit 1 – 3 ZGB auszuschließen.

1. Wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Tanzbetriebes oder des Ansehen des Vereins.
2. Wegen wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen des Vereins.
3. Wegen Vernachlässigung der Zahlungsverpflichtungen.

Passivmitglieder die trotz erfolgter Mahnung mit Zahlungen im Rückstand sind, können durch schriftliche Mitteilung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Rechte der Passivmitglieder

- a. Diese beginnen frühestens mit dem Beitritt nach der Zahlung des Passivmitgliederbeitrages und der Kursgelder
- b. Jedes Passivmitglied hat das Recht an den Tanzstunden von TeKi TeKua JUNIOR teilzunehmen.

8. Pflichten der Passivmitglieder

- a. Jedes Passivmitglied hat die Beiträge fristgemäss zu entrichten.
- b. Jedes Passivmitglied hat den Mitgliederbeitrag pro Zahlungsperiode im Voraus zu bezahlen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- c. Für alle Passivmitglieder des Vereins sind die Reglemente der Trainingsanlagen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

9. Organe

Die Organe von TeKi TeKua sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

10. Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV

Die ordentliche GV findet alle 2 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. An der GV sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Die Traktanden sind:

1. Genehmigung Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung und Änderungen der Statuten
3. Aufnahme neuer Passivmitglieder
4. Jahresbericht des Präsidenten, der Ressortchefs
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Wahl des Vorstandes
7. Vision des kommenden Kalenderjahres
8. Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr und Festsetzung der Mitgliederbeitrags und Gebühren
9. Allgemeines

Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit an der GV beschlossen werden

Die außerordentliche GV

Diese wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf Begehren 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Einreichung einer unterzeichneten schriftlichen Begründung.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfachem Mehr. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach.

a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Es können auch mehrere Ämter von der gleichen Person besetzt werden.

b. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
2. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglement
3. Ausschluss von Mitgliedern

c. Der Vorstand bestimmt die Kursentschädigung.

- d. Der Vorstand ist für die Einhaltung, Umsetzung und Überprüfung des Vereinszwecks verantwortlich
- e. Der Vorstand verwaltet das Vereinskonto.
- f. Der Vorstand kann externe Partner engagieren.
- g. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Entschädigung für Tanzshows.

12. Revision

Der Verein TeKi TeKua ist nach Art. 69b ZGB nicht revisionspflichtig.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen
- Einnahmen aus durchgeführten Kursen, Workshops und Bühnenauftritten

14. Verwendung der Einnahmen

Diese dürfen nur für vereinsinterne Ausgaben verwendet werden. Dazu gehören: Ankauf von Material, Lokalmiete, Betriebs- und Unterhaltskosten, Entschädigung Mitarbeitende.

15. Vereinsvermögen

Es besteht aus dem Kassabestand, dem Bank- und Postcheckguthaben, dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum von TeKi TeKua JUNIOR.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

16. Das Geschäftsjahr ist zugleich das Kalenderjahr

17. Trainings und Workshops

- a. Die Kurse werden vom Trainer geleitet und dieser entscheidet über die Unterrichtsgestaltung

- b. Der Trainer hat die Verantwortung über den Unterricht und die Möglichkeit zum eingreifen.
- c. Der Teilnehmende muss für eine private Unfallversicherung besorgt sein. Für Tanzunfälle während der Trainings/Workshops und anderen Veranstaltungen lehnt der Verein jede Haftung ab.
- d. Die Teilnehmenden haben sich an die Hausordnung und an das Kursreglement zu halten.

18. Showauftritte

- a. Öffentliche und nichtöffentliche Showauftritte, sowie Preisgelder die im Namen des Vereins durchgeführt werden sind dem Vorstand zu melden. Auftritte sollen den Zielen und Zwecken des Vereins dienen.
- b. Teile der Einnahmen von Engagements werden der verantwortlichen Person für den Auftritt vergütet für Organisation, Choreographie, Musikmix, Kommunikation, Promo.

Der Restbetrag fließt in die Vereinskasse. Von diesem Geld werden Kostüme und Accessoires gekauft sowie Teilnahmekosten an Contests oder Wettbewerben bezahlt oder Workshops organisiert.

19. Auflösung

- a. Der Vorstand kann an der GV den Verein auflösen.
- b. Der Vorstand entscheidet nach beschlossener Auflösung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens

20. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden von der ersten GV vom 10. September 2016 angenommen und somit in Kraft gesetzt.

Der Vorstand

Lea Fuhrer

Pascale Grossenbacher

Eleonora Zweifel

Präsident/in
Kassier

Vizepräsident/in

Aktuar